

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen der FOOKE GmbH, soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder per Textform etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferungs-, und Leistungsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Die Lieferung muss dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Alle gesetzlichen Regelungen, EU Recht, hier insbesondere die anwendbaren EU Richtlinien sowie Sicherheits-, und Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie Gesundheit, — und Umweltafordernngen sind einzuhalten. Sämtliche danach erforderliche Dokumente sind danach ebenfalls Gegenstand des Lieferumfangs und der FOOKE GmbH kostenlos zur Verfügung zu stellen,

1. Bestellungen, Unterlagen, Annahme der Bestellungen

- a. Bestellungen sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich oder per Textform erfolgen. Unterlagen zur Bestellung (z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen usw.) sind geheim zu halten und der FOOKE GmbH ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben. Etwaige Auszüge, Kopien, sonstige Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an mögliche Unterlieferanten weitergegeben werden, soweit die Weitergabe zur Ausführung des Auftrages nicht unerlässlich ist.
- b. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit in Bezug auf Quantität, Identität zwischen Bestellung und Lieferung. Eine eventuelle Annahme und Bezahlung der Lieferung bedeutet nicht, dass die FOOKE GmbH diese als mangelfrei anerkennt.
- c. Die FOOKE GmbH behält sich vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten nicht innerhalb von 2 Wochen ab Bestelldatum bei uns eingeht.

2. Preise, Rechnungen, Zahlung

- a. Die mit der FOOKE GmbH vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit nicht anders vereinbart, nebenkostenfrei einschließlich Verpackung und nicht versichert Empfangsstelle.
- b. Wird ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart, übernimmt die FOOKE GmbH nur die günstigsten und nachweisbaren Frachtkosten.
- c. Alle Rechnungen sind der FOOKE GmbH in einfacher Ausfertigung per Email an invoice@fooke.de oder auf dem Postweg einzureichen, sofern nicht anders schriftlich oder per Textform vereinbart ist.
- d. Solange der Lieferant mit seinen Leistungen in Rückstand ist oder Nacherfüllungsansprüche geltend macht, liegt keine Fälligkeit vor
- e. Eventuell vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.

3. Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Aufrechnungsbeschränkungen

- a. Wir akzeptieren nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Die Abtretung von Forderungen gegen die FOOKE GmbH bedarf der Zustimmung der FOOKE GmbH.
- b. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen, soweit die Forderungen des Lieferanten nicht auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen von durch Lieferanten nahestehende Unternehmen ist ausgeschlossen.

4. Lieferzeit, Lieferfrist

- a. Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind verbindlich.
- b. Eine vereinbarte Lieferzeit läuft vom Bestelltag an
- c. Soweit der Lieferant Anlass zur Annahme haben kann, dass ihm fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- d. Bei schuldhaften Lieferüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen mit der Zahlungsforderung des Lieferanten verrechnet werden. In diesem Fall zahlt der Lieferant für jede angefangene Woche eine Konventionalstrafe in Höhe von 2 % der Nettorechnungssumme, höchstens jedoch 5 % dieser Summe, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- e. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist die FOOKE GmbH nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl entweder Nacherfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen und vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten.
- f. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.
- g. Für jede Lieferung hat der Lieferant am Tag der Absendung der Ware eine Versandanzeige an uns zu übersenden.
- h. Ersatzteillieferungen haben innerhalb von 24 Stunden nach der Bestellung zu erfolgen.
- i. Reparaturen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang unserer Reparaturanforderung seitens des Lieferanten durchgeführt werden.
- j. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen Zustimmung der FOOKE GmbH. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung eventuell entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant, es sei denn, diese ist ausdrücklich von der FOOKE GmbH gewünscht

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

5. Versand

- a. Höhere Kosten, die infolge einer Abweichung vom vereinbarten Versandablauf entstehen können, werden von der FOOKE GmbH nur anerkannt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Lieferungen wegen Überschreitung vereinbarter Fristen auf dem schnellsten Weg versendet werden.
- b. Sämtliche Sendungen sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Soweit ab Werk oder frei Empfangsstation geliefert wird, werden die Ansprüche auf Erstattung von Fracht und sonstigen mit der Lieferung zusammenhängenden Kosten erst mit Zugang der Rechnung fällig. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant die Lohn-, und Materialkosten für Versand, Versanddokumente, handelsübliche Verpackung, etc. zu tragen. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant die Lieferung sichern zu lassen. Für alle Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung dieser Regelungen entstehen, ist der Lieferant verantwortlich.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der eine schnelle Prüfung von Qualität und Quantität sowie Identität zwischen Bestellung und gelieferter Ware ermöglicht. Die gelieferte Ware ist mit Etiketten zu kennzeichnen. Den Etiketten sind zumindest folgende Daten der Ware zu entnehmen: FOOKE-Bestellnummer; FOOKE-Artikelnummer; Lieferanten-Auftragsnummer, Lieferanten-Artikelnummer, Warenbezeichnung, Typ.

Falls der Lieferant dem nicht Folge leistet, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Lieferanten. Darüber hinaus ist die FOOKE GmbH zur Ablehnung der Lieferung berechtigt.

6. Sicherheit und Umweltschutz

- a. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem Elektro und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Der Lieferant garantiert die Konformität der gelieferten Produkte mit den von der FOOKE GmbH bestimmten Richtlinien sowie ihre den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechende Kennzeichnung. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- b. Umweltorientiertes Management ist eines der vorrangigen Ziele der Unternehmenspolitik. Daher empfiehlt die FOOKE GmbH den internationalen Standard ISO 14001 oder die Orientierung an dem Standard ISO 14001.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Der Lieferant garantiert, dass er sich, soweit er mit den gelieferten Produkten unter die REACH-Verordnung fällt, gemäß den Vorschriften der Verordnung registriert/registrieren wird, bzw. die sonstigen Pflichten erfüllt. Ferner ist garantiert, dass in keinem seiner Produkte gefährliche Stoffe gem. der jeweils aktuellen Kandidatenliste der ECHA (SVHC Stoffe) enthalten sind. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein abzugeben.

Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind umgehend mitzuteilen, soweit möglich schon beim Angebot/der Vertragsbestätigung.

- d. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

7. Technische Anlagen und Einrichtungen

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, technische Anlagen und Einrichtungen nach dem neuesten Stand der Technik, soweit den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechend, und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln auszulegen. Die direkt anzuwendenden EG- Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.
- b. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.
- c. Der Lieferant hat uns über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, unentgeltlich zu übergeben, das sind insbesondere Baugruppen- und Teilleistungslisten in FOOKE-Qualität und Format (einschl. Hersteller, Artikelnummer, Warenbezeichnung, Typ)

8. Qualität

- a. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und dieses der FOOKE GmbH nach Aufforderung nachzuweisen.
- b. Der Lieferant hat auf dieser Grundlage dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beschäftigten Personen die Kompetenz und jegliche erforderliche Qualifikation haben, um die geforderten Leistungen erbringen zu können.
- c. Die FOOKE GmbH ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Lieferanten aufzusuchen und dort die Einhaltung der vom Lieferanten zu gewährleistenden Qualitätsstandards durch eigene Leute zu überprüfen. Der Besteller und die von diesem beauftragten Dritten sind berechtigt zu diesem Zwecke Einsicht in die vom Lieferanten zu führenden relevanten Dokumentationen zu nehmen sowie die Materialien, die der Lieferant zur Durchführung seines Auftrages benötigt, zu untersuchen.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

- d. Der Lieferant ist verpflichtet, der FOOKE GmbH bzw. den von dieser beauftragten Dritten, insbesondere Auditoren eines Qualitätsmanagementsystems, ungehindert Zutritt und Zugang zu den Räumen, Materialien und sachdienlichen Dokumentationen zu gewähren und der FOOKE GmbH auf Verlangen die Durchführung eigener Qualitätsprüfungen nachzuweisen.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen und durch Qualitätstests zu dokumentieren. Die Prüfungsunterlagen hat der Lieferant zehn Jahre aufzubewahren und der FOOKE GmbH bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend zur Einhaltung der Anforderungen des Qualitätsaudits zu verpflichten und die Einhaltung durch geeignete Kontrollen zu überwachen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über fehlerhafte Produkte zu informieren und, soweit diese zur Verwendung geeignet sind, die vorherige schriftliche Zustimmung der FOOKE GmbH einzuholen.

- f. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FOOKE GmbH. Das gleiche gilt bei Veränderungen des Liefergegenstandes durch Änderungen im Produktionsablauf, des Produktionsstandortes oder durch Verwendung anderer Materialien.

9. Gewährleistung und Rückgriff

- a. Der Lieferant leistet nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an die FOOKE GmbH frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, die vereinbarte Beschaffenheit und die garantierten Eigenschaften hat und dem anerkannten Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie technischen Normen, entspricht, alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und eventuell notwendige Kennzeichnungen (z.B. CE, TÜV) angebracht sind. Konformitätserklärungen sind unentgeltlich mitzuliefern.
- b. Entstehen der FOOKE GmbH infolge einer mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- c. Nimmt die FOOKE GmbH von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis durch einen Kunden der FOOKE GmbH zu Recht gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die FOOKE GmbH den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Ferner ist die FOOKE GmbH berechtigt vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die die FOOKE GmbH im Verhältnis zu ihrem Kunden zu tragen hatte, weil dieser einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten.
- d. Sämtliche Dokumentationen, z.B. Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen, sind in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- e. Die FOOKE GmbH ist berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen den Lieferanten in Rückgriff zu nehmen, sofern beim Weiterverkauf ein Verbrauchsgüterverkauf vorliegt.

- f. Die FOOKE GmbH ist nicht verpflichtet, eingegangene Ware sofort auf Mängel zu untersuchen, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche oder um leicht erkennbare Mängel, welche bei üblichem Gebrauch und verkehrsüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können.
- g. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- h. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist die FOOKE GmbH zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn wesentliche Mängel oder ein Serienschaden vorliegen und keine unverzügliche Abhilfe erfolgt.
- i. Der Lieferant bietet der FOOKE GmbH mit Vertragsschluss die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Vorlieferanten an. Wir können diese Abtretung jederzeit annehmen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörung, Unruhen, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen (z.B. Embargo) und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen die FOOKE GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Schadensersatz- oder sonstige finanzielle Ansprüche des Lieferanten sind in diesem Falle ausgeschlossen.

11. Angebote, Prospekte, Typenblätter, Zeichnungen, Spezifikationen, Werbematerialien

Die Leistungsangaben des Lieferanten in seinen Angeboten, Prospekten, Typenblättern usw. stellen im Verhältnis zur FOOKE GmbH garantierte Mindesteigenschaften der zu liefernden Ware dar.

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, die FOOKE GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen sowie im Verletzungsfalle jeglichen Schaden zu ersetzen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von der FOOKE GmbH erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die FOOKE GmbH offengelegt werden. Unabhängig davon ist der Lieferant auf Anforderung der FOOKE GmbH einverstanden, eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

14. Schlussbestimmungen

- a. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Borken, wenn der Lieferant Kaufmann, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- b. Die FOOKE GmbH ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- c. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- d. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.